

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
vom .....

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am .....Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Erhebung von Abgaben“. Es wird das Wort „und Vorhaltung“ eingefügt.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt für die Inanspruchnahme *und Vorhaltung* ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung Abgaben.

„§ 3 Gebührenmaßstab“. In Absatz 3 wird die Aussage § 4 Abs. 11 in „§ 4 Abs. 12“ geändert.

„§ 4 Gebührensätze“.

Der Abs. 7 erfährt folgende redaktionelle Änderung:

- (7) a. Für die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, der städtischen Abfallwirtschaftssatzung wird je Vorgang eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR. erhoben.
- b. Die Abmeldung der Abfallgefäße im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung wird je Vorgang eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.
- c. Die An- und Ummeldung der Abfallbehältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung ist gebührenfrei.
- d. Der Gefäßtausch im Rahmen der der Eigenkompostiererförderung (§ 11 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) ist gebührenfrei.
- e. Der Gefäßtausch im Rahmen des Zusammenschlusses zu einer Nachbarschaftstonne (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) ist gebührenfrei.

f. Änderungen des Leerungsrhythmus der Restabfallcontainer bzw. Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung) sind gebührenfrei.

g. Die Verfügungsstellung von Zusatzvolumen bzw. der Rückbau im Sinne des § 4 Abs. 9 ist gebührenfrei.

Der Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

(8) Für alle Abgabenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 dieser Satzung ist mit den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine einmal jährliche Sperrabfallabfuhr i.S.d. § 1 der städtischen Satzung über die Abfuhr von Sperrabfall, die einmal jährlich stattfindende Erfassung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen, die Abgabe von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle) in haushaltsüblichen Mengen während den im jährlich erscheinenden Abfallkalender genannten Annahmeterminen und die ohne Zusatzgebühr mögliche Anlieferung auf dem ESN-Wertstoffhof nach Abs. 10 abgegolten.

Der Absatz 10 erhält den folgenden Wortlaut:

	Anlieferer, die an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße angeschlossen sind
1. -Restabfall/Bioabfall - bis 50 kg - bei Waageausfall	275,00 EUR/t 10,00 EUR Pauschal 80,00 EUR/m <sup>3</sup>
2.- Haushaltsüblicher Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Möbelholz usw.) - bis 2 m <sup>3</sup> /200 kg pro Tag	275,00 EUR/t Ohne Zusatzgebühr
3. -pflanzliche und tierische Fette	Ohne Zusatzgebühr
4. -DSD-Wertstoffe (Glas, Dosen, Aluminium, Leichtverpackungen)	Ohne Zusatzgebühr
5. -Kartonagen / Papier	Ohne Zusatzgebühr
6. -Metallschrott	Ohne Zusatzgebühr
7. -Elektroschrott	Ohne Zusatzgebühr
8. -Bildschirmgeräte	Ohne Zusatzgebühr
9. -Kühlgeräte	Ohne Zusatzgebühr
10. -Kleintierkörper	Ohne Zusatzgebühr
11. -Kork	Ohne Zusatzgebühr
12. -Leuchtstoffröhren	Ohne Zusatzgebühr
13. -Kfz-Batterien	Ohne Zusatzgebühr
14. -Haushaltsbatterien	Ohne Zusatzgebühr
15. -Folien und Styropor -bis ¼ m <sup>3</sup>	92,44 EUR + 17,56 EUR (MwSt.) = 110,00 EUR/m <sup>3</sup> Ohne Zusatzgebühr
16. - Dämmstoffe ( Abfallschl. 170603* - bis ¼ m <sup>3</sup>	92,44 EUR + 17,56 EUR (MwSt.) = 110,00 EUR/m <sup>3</sup> Ohne Zusatzgebühr
17. -Mischkunststoffe -bis 50 kg	184,87 EUR + 15,13 EUR (MwSt.) = 220,00 EUR/m <sup>3</sup> Ohne Zusatzgebühr
18. -Altreifen (ohne Felgen) Mofa / Motorrad -Pkw -Lkw -EM / AS-Reifen	2,10 EUR + 0,40 EUR (MwSt.) = 2,50 EUR/St. 4,62 EUR + 0,88 EUR (MwSt.) = 5,50 EUR/St. 109,24 EUR + 20,76 EUR (MwSt.) = 130,00 EUR/St.

über 1,20 m Durchmesser -Altreifen mit Felgen jeweils ein Zuschlag von	9,24 EUR + 1,76 EUR (MwSt.) = 11,00 EUR/St.
19. -Holz A1-A3 -bei Waageausfall -bis 50 kg	71,43 EUR + 13,57 EUR (MwSt.) = 85,00 EUR/t 33,61 EUR + 6,39 EUR (MwSt.) = 40,00 EUR/m <sup>3</sup> 8,40 EUR + 1,60 EUR (MwSt.) = 10,00 EUR/Pauschal
20. -Holz A4, z.B. Fenster mit /ohne Rahmung, Eisenbahnschwellen, Weinbergpfähle, Jägerzäune usw. -bei Waageausfall -bis 50 kg	84,03 EUR + 15,97 EUR (MwSt.) = 100,00 EUR/t  42,02 EUR + 7,98 EUR (MwSt.) = 50,00 EUR/m <sup>3</sup> 8,40 EUR + 1,60 EUR (MwSt.) = 10,00 EUR/Pauschal
21. -Fremdwiegung	10,50 EUR + 2,00 EUR (MwSt.) = 12,50 EUR/Wiegung
Unbarzahlungen	15,00 EUR / Abrechnung

*Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 50 kg. Bei Waageausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen nach Abs. 10 Nr. 2, 15, 16 und 17, welche die zulässige Kleinmenge überschreitet, wird die Kleinmengenregelung in der Abrechnung berücksichtigt.*

Der Absatz 17 wird neu eingefügt

*(17) Die Endbeträge nach Abs. 10 Nr. 15. bis 21. beinhalten jeweils die geltende Mehrwertsteuer.*

„§ 6 Abgabenerhebung“. Er erhält folgenden Wortlaut:

#### § 6 Vorausleistung

*Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, werden Vorausleistungen ab Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltschuld der vorhergehenden Abrechnungsperiode oder dem voraussichtlichen Entgelt für die laufende Abrechnungsperiode.*

„§ 7 Gebührenpflicht“. Er erhält folgenden Wortlaut:

*(1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht am Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung stattfindet bzw. danach mit Beginn eines jeden folgenden Abrechnungsjahres, das einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten umfasst. Erfolgt der Anschluss bzw. die Volumenänderung in der zweiten Hälfte des Monats, entsteht der Anspruch auf Benutzungsgebühren am Ersten des folgenden Monats. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.*

*(2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.*

*(3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.*

*(4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet am Letzten des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.*

„§ 8 Sondervereinbarungen“. Er erhält folgenden Wortlaut:

In begründeten Fällen kann der ESN abweichend von Vorgaben des § 14 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung kostendeckende Sondervereinbarungen mit den jeweiligen Antragstellern treffen.

„§ 9 Erhebungsverfahren und Fälligkeit“. Er erhält folgenden Wortlaut:

#### § 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 4 u. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Barzahlung sofort, fällig. Der Bescheid über die Abfallgebühren ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Abfall-, Bioabfallsäcke (§4 Abs. 4) werden mit dem Kauf fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren und Entgelte werden beim Erbringen der Leistung fällig und sind grundsätzlich in bar zu entrichten.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.10.2016  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister